

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bundeshaus 3003 Bern

rechtsinformatik@bj.admin.ch

Schwyz, 27. September 2022

Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) zur Vernehmlassung bis 20. Oktober 2022 unterbreitet.

Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage zum neuen E-ID-Gesetz. Die Schaffung einer einheitlichen staatlichen E-ID ist zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Schweiz und Förderung der digitalen Transformation unumgänglich. Ausdrücklich begrüsst wird, dass die E-ID durch den Bund ausgegeben und die Infrastruktur ebenfalls durch den Bund betrieben wird. Zu den einzelnen Artikeln bestehen seitens Regierungsrat nachfolgende Anmerkungen.

Ingress

Mit Blick auf die rechtsgeschäftliche Verwendung der elektronischen Nachweise und die zur Ausstellung der elektronischen Nachweise verwendeten Personendaten bzw. deren Kategorien ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Zivilrechts gemäss Art. 122 Abs. 1 BV ebenfalls in den Ingress aufzunehmen.

1. Abschnitt

Im 1. Abschnitt wird eine zusätzliche Bestimmung mit Legaldefinitionen zu den verwendeten Begrifflichkeiten angeregt.

Art. 2

Die Aufnahme der AHV-Nummer (AHVN) in die E-ID birgt gewisse Risiken, die primär in der Möglichkeit der Verknüpfung verschiedener Datenbestände besteht. Mit Blick auf die Zielsetzungen der Revision des Bundesgesetzes über die AHV vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10) soll die

AHVN systematisch für die Verhinderung von kostenintensiven Verwaltungsfehlern sowie für mehr Effizienz dank automatisiertem Datenaustausch zwischen den Behörden und zur Vermeidung von Verwechslungen verwendet werden. Entsprechend bestehen wenig Vorbehalte, wenn es um die Identifikation zwischen Behörden und Privaten und die darauffolgende Verwendung beim elektronischen Behördengang geht, sofern es sich um öffentliche Organe handelt, die unter Art. 153c Abs. 1 AHVG fallen. Im Sinne der obigen Ausführung ist im Gesetz – z. B. in Art. 16 der Vorlage – ausdrücklich festzuhalten, dass die AHVN mit Hilfe von technischen Massnahmen nur jenen Verifikatoren zugänglich gemacht werden darf, für welche grundsätzlich die rechtlichen Grundlagen für die systematische Verwendung gemäss AHVG gegeben sind. Damit soll der ungehinderten Verbreitung der AHVN an private Verifikatoren vorgebeugt werden.

Art. 3

Der Regierungsrat hält die vorgesehenen persönlichen Voraussetzungen für die Ausstellung einer E-ID nachvollziehbar und zweckmässig.

Art. 5

Gemäss erläuterndem Bericht ist es aufgrund der dezentralen Art des Systems nicht möglich, die E-ID selber zu sperren. Aufgrund des erheblichen Missbrauchspotenzials im Falle eines Diebstahls der E-ID ist eine Supportorganisation aufzubauen, welche rund um die Uhr im Einsatz steht (vgl. Art. 8).

Art. 5 Bst. d Ziff. 2 legt fest, dass die E-ID widerrufen wird, wenn das Fedpol über eine Änderung der Personenidentifizierungsdaten des Inhabers oder der Inhaberin informiert wird. Im Sinne einer Dienstleistung und des Mehrwerts, den die E-ID auch für die Bevölkerung schaffen soll, ist in solchen Fällen die automatische Ausstellung einer neuen E-ID ins Auge zu fassen. Die betroffenen Personen profitieren so von erleichterten, digitalen Abläufen.

Art. 8

Mit der Bestimmung wird eine neue Kantonsaufgabe geschaffen. Um gesamtschweizerisch einen angemessenen Kundenservice gewährleisten zu können, ist eine einheitliche, permanente (24/7) Supportorganisation aufzubauen. Eine Schärfung der Bestimmung hinsichtlich dieses Ziels ist notwendig. Gemäss erläuterndem Bericht ist vorgesehen, die Investitionskosten des Bundes über finanzielle Beiträge der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) zu finanzieren. Im Kontext der durch die Kantone zu schaffende Anlaufstelle ist zu prüfen, ob die entstehenden Kosten auf Seiten der Kantone ebenfalls über DVS finanziert werden können.

Art. 9

Neben der Pflicht der Behörden zur Akzeptanz der E-ID für die elektronische Identifikation von Personen soll klarer geregelt werden, dass eine Behörde bzw. andere Stelle, die öffentliche Aufgaben erfüllt, die E-ID in keinem Fall als zwingend voraussetzen darf. Zudem ist den Kantonen und Gemeinden eine ausreichende Übergangsfrist einzuräumen.

Art. 10

In der Umsetzung ist darauf zu achten, dass durch den Einsatz der E-ID der Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen nicht in unzumutbarer Weise eingeschränkt wird.

Art. 11

Diese Bestimmung ist systematisch nach Art. 5 einzuordnen.

Im Sinne der Umsetzung des Prinzips der dezentralen Datenhaltung wird zudem folgende Ergänzung von Art. 11 Abs. 4 vorgeschlagen: «Die via Schnittstellen bezogenen Daten werden ausschliesslich zum Zweck der Ausstellung der E-ID bearbeitet und nicht im Informationssystem aufbewahrt.»

Art. 16

Gemäss Art. 16 Abs. 1 bestimmt der Inhaber, welche Bestandteile des Nachweises und Informationen dem Verifikatoren übermittelt werden. Ein Unternehmen könnte jedoch mehr verlangen, als für den eigentlichen Zweck z. B. einer Anwendung erforderlich wäre. Der erläuternde Bericht hält dazu fest: *«Der Handlungsspielraum der Inhaberin oder des Inhabers wird somit durch die Anforderungen begrenzt, die die Verifikatoren für den Überprüfungsprozess festlegen»*. Diesbezüglich wird eine weitergehende Regelung angeregt, damit nicht der Verifikator einseitig die Anforderungen bestimmen kann.

Art. 26

Eine explizite Kostenfolgeschätzung für die Aussteller und Verifikatoren elektronischer Nachweise aufgrund der Gebühren sollte in die Botschaft aufgenommen werden, da die Kosten einen nicht unerheblichen Einfluss auf die künftige Akzeptanz und Verbreitung der E-ID und der Vertrauensinfrastruktur haben dürften.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger Landammann Qegierungs, or + Fonton Schurt

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.